

Satzung des Schützenvereins Herrenstetten 1929 e.V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- I. Der Verein führt den Namen
Schützenverein Herrenstetten 1929 e.V.
- II. und hat seinen Sitz in
Altenstadt, OT Herrenstetten
- III. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
- IV. Er ist Mitglied des Bayerischen Sportschützenbundes e.V. und erkennt dessen Satzung an.
- V. Er ist eingetragener Verein im Sinne des § 21 BGB

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein will seine Mitglieder zu gemeinschaftlichen Schießübungen mit Sportwaffen vereinigen und das sportliche Schießen fördern und pflegen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- I. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- II. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- III. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- IV. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr läuft vom 01. November bis 31. Oktober.

§ 5 Aufnahme von Mitgliedern

- I. Mitglied kann nur sein, wer unbescholten ist.
- II. Mitglied kann jede natürliche Person werden. Dem Aufnahmegesuch eines Minderjährigen muss mindestens von einem Sorgeberechtigten zugestimmt werden. Die waffenrechtlichen Vorschriften des Mindestalters bezüglich des Schießens mit den entsprechenden Sportwaffen sind einzuhalten.
- III. Gesuche um Aufnahme sind schriftlich an die Vorstandschaft zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vereinsausschuss. Ein zurückgewiesenes Aufnahmegesuch kann vor Ablauf eines Jahres nicht erneuert werden.

§ 6 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- I. durch Tod.
- II. durch Austritt. Er kann jederzeit durch schriftliche Erklärung dem Vorstand gegenüber erfolgen. Geschieht es nicht zum Ende eines Geschäftsjahres, hat das Mitglied die Beiträge und sonstige Leistungen für das laufende Jahr voll zu entrichten.
- III. durch Ausschluss. Er kann erfolgen bei Verletzung der Satzung, bei Verstoß gegen die anerkannten sportlichen Regeln und grober Verletzung von Sitte und Anstand, bei Schädigung des Ansehens und der Interessen des Vereins.
- IV. Der Ausschluss kann auch erfolgen bei einer rechtskräftigen Verurteilung wegen eines Vergehens; er muss erfolgen bei rechtskräftiger Verurteilung wegen eines Verbrechens.
- V. Über den Ausschluss entscheidet der Vereinsausschuss. Vorher ist der Betroffene zu hören oder ihm sonst Gelegenheit zu geben, zu dem Vorwurf Stellung zu nehmen. Das betroffene Mitglied kann

gegen einen Ausschließungsbeschluss zur nächsten Mitgliederversammlung schriftlich Beschwerde einlegen.

- VI. Mit Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Ämter und Rechte.
- VII. Geleistete Beiträge werden nicht zurückgewährt.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- I. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und von den Einrichtungen des Vereins Gebrauch zu machen.
- II. Die Mitgliedschaft verpflichtet jeden, den Verein nach besten Kräften zu fördern und die von der Vereinsleitung erlassenen notwendigen Anordnungen, vor allem die zur Durchführung eines ordnungsgemäßen Schießbetriebes, sowie die jeweils im Interesse des Vereins gelegenen Empfehlungen zu befolgen.
- III. Sportliches und ehrliches Verhalten beim Schießen ist wesentlicher Grundsatz der Mitgliedschaft.
- IV. Die rechtzeitige Entrichtung des Jahresbeitrages gehört ebenfalls zu den Pflichten der Mitglieder.

§ 8 Beiträge der Mitglieder

Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern einen Jahresbeitrag, dessen Höhe von der ordentlichen Mitgliederversammlung jährlich festgelegt werden kann. Alle Einnahmen dienen zur Bestreitung des anfallenden Vereinsaufwandes.

§ 9 Ehrenmitgliedschaft

Ehrenmitglied kann werden:

- I. Mitglieder, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht
- II. das 65. Lebensjahr vollendet
- III. mindestens 10 Jahre ein Ehrenamt im Verein ausgeübt haben
- IV. Diese können von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Ausschusses zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- V. Ehrenmitglieder genießen die Rechte der ordentlichen Mitglieder ohne deren Pflichten.

§ 10 Wahlrecht, Wahlen, Abstimmungen, Satzungsänderung

- I. Wahlberechtigt und abstimmungsberechtigt sind alle Mitglieder, die am Versammlungstag das 10. Lebensjahr vollendet haben.
- II. Wählbar sind alle Mitglieder, die am Versammlungstag das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- III. Wählbar ist auch ein abwesendes Mitglied, wenn von ihm eine Erklärung über die Annahme der Wahl vorliegt.
- IV. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Erreicht im ersten Wahlgang keiner der Bewerber die Mehrheit, so findet ein zweiter Wahlgang zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen statt.
- V. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist ein Abstimmungsgegenstand abgelehnt. Über ihn kann erst in der nächsten Sitzung bzw. Mitgliederversammlung erneut abgestimmt werden.
- VI. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von drei Viertel der gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen sind stets als ungültige Stimmen zu werten.

§ 11 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- I. das Schützenmeisteramt
- II. der Vereinsauschuß
- III. die Mitgliederversammlung

§ 12 Das Schützenmeisteramt

- I. Es besteht aus dem 1. und 2. Schützenmeister, dem Kassier, dem Schriftführer, dem 1. Sportleiter und dem von der Schützenjugend gewählten Jugendleiter
- II. Die beiden Schützenmeister sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen hat Einzelvertretungsbefugnis, wobei im Innenverhältnis die des 2. Schützenmeisters auf den Fall der Verhinderung des 1. Schützenmeisters beschränkt ist.
- III. Die Mitglieder des Schützenmeisteramtes werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren in geheimer Wahl gewählt.
- IV. Dem Schützenmeisteramt, das vom 1. Schützenmeister zu Sitzungen einzuberufen ist, obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins.
- V. Es bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt.

§ 13 Der Vereinsausschuss

- I. Der Ausschuss besteht aus dem Schützenmeisteramt und fünf Beisitzern
- II. Die Wahl der Ausschussmitglieder erfolgt per Akklamation sofern nicht mindestens 10 % der anwesenden Mitglieder eine geheime Wahl wünschen.
- III. Er ist zuständig in den von der Satzung zugewiesenen Angelegenheiten und in allen Angelegenheiten, die über die laufenden Geschäfte der Vereinsführung hinausgehen, ohne der Mitgliederversammlung vorbehalten zu sein.
- IV. Die Einberufung mit einer Frist von mindestens 2 Woche unter Mitteilung der Tagesordnung sowie die Sitzungsleitung obliegen dem 1. Schützenmeister.
- V. Der Vereinsausschuss ist bei ordnungsgemäßer Einberufung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder abstimmungsfähig.
- VI. Die Amtszeit der von der Mitgliederversammlung gewählten Ausschussmitglieder endet mit der des Schützenmeisteramtes.

§ 14 Mitgliederversammlung

- I. Sie ist als oberstes Vereinsorgan einmal jährlich als ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
- II. Die Einberufung erfolgt durch den 1. Schützenmeister mit einer Frist von mindestens zwei Wochen durch persönliches, an deren dem Verein angegebenen Adresse gerichtetes Anschreiben aller Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung.
- III. Die Tagesordnung erstreckt sich im Allgemeinen auf folgende Punkte:
 1. Bericht des 1. Schützenmeisters
 2. Bericht des Sportleiters
 3. Bericht des Jugendleiters
 4. Bericht des Schriftführers
 5. Bericht des Kassiers
 6. Bericht der Kassenprüfer und Entlastung der Vorstandschaft
 7. Nach Ablauf der Wahlperiode - *Neuwahlen*
 8. Festlegung der Mitgliederbeiträge
 9. Verschiedenes
 10. Wenn ein Antrag bis zur Einberufung vorliegt - *Satzungsänderung*
 11. Wünsche und Anträge
- IV. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder wahl- und abstimmungsfähig
- V. Ankauf und Verkauf von Immobilien, Aufnahme von Krediten, dingliche Belastungen auf vereinseigenes Grundvermögen und Verpfändung von Vereinsvermögen bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung. Im Einzelfall kann die Mitgliederversammlung durch Beschluss die Behandlung und Entscheidung einer dieser vorbehaltenen Aufgaben dem Vereinsausschuss übertragen.
- VI. Die Mitgliederversammlung ist berechtigt Vereinsordnungen zu beschließen.

- VII. Über die Anträge, die nicht mindestens acht Tage vor der Mitgliederversammlung dem 1. Schützenmeister zugegangen sind, kann nur mit Zustimmung des Schützenmeisteramtes abgestimmt werden.
- VIII. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist entsprechend Absatz 2 einzuberufen, wenn dies
 - a) 10 % der Mitglieder schriftlich verlangt
 - b) oder das Vereinsinteresse dies aus besonderen Gründen erfordert.

§ 15 Protokoll

- I. Über Sitzungen des Schützenmeisteramtes, des Vereinsausschusses und die Mitgliederversammlung ist Protokoll zu führen.
- II. Die Protokollführung obliegt dem Schriftführer oder dem vom Sitzungsleiter Beauftragten.
- III. Protokolle sind vom 1. oder 2. Schützenmeister und Protokollführer zu unterzeichnen und von Letzterem gesammelt aufzubewahren.

§ 16 Vereinsordnungen

Die Mitgliederversammlung ist berechtigt, Vereinsordnungen zu beschließen, die Bestandteil dieser Satzung sind.

§ 17 Schützenjugend

- I. Die Vereinsmitglieder unter 27 Jahren bilden die Schützenjugend. Sie scheiden aus zum Ende des Kalenderjahres, in dem sie das 27. Lebensjahr vollenden.
- II. Die Schützenjugend gibt sich eine Jugendordnung. Das Schützenmeisteramt hat die Jugendordnung zu bestätigen soweit sie nicht gegen diese Satzung und deren Sinn und Zweck verstößt.
- III. Die Jugend führt und verwaltet sich selbst nach Maßgabe dieser Satzung und der Jugendordnung. Die erforderlichen Mittel werden ihr im Rahmen des Finanzplanes des Vereins zur Verfügung gestellt. Sie entscheidet über deren Verwendung eigenständig, jedoch unter Beachtung dieser Satzung und der Jugendordnung.
- IV. Das Schützenmeisteramt ist berechtigt, sich über die Geschäftsführung der Schützenjugend zu unterrichten und gegen Satzung und deren Sinn und Zweck verstoßenden Beschlüsse zu beanstanden, auszusetzen und zur erneuten Beratung zurückzugeben. Werden derartige Beschlüsse nicht geändert, hat sie der Vereinsjugendleiter dem Vereinsausschuss zur endgültigen Entscheidung vorzulegen.

§ 18 Auflösung des Vereins

- I. Der Verein kann nur durch Beschluss einer eigens hierzu einberufenen Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zu dem Beschluss ist eine Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder erforderlich.
- II. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Herrenstetter Vereine, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden haben.

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 13.01.2018 beschlossen.

Jugendordnung für Schützenjugendgruppen

Ordnung der Schützenjugend des Schützenvereins Herrenstetten 1929 e.V.

Gemäß § 17 der Vereinssatzung gibt sich die Schützenjugend des Vereins nachstehende Ordnung. Sie ist bestätigt durch den Beschluss des Vereinsschützenmeistersamtes vom 22.10.2017. Diese Ordnung ist von der Vereinsjugendversammlung am 13.01.2018 beschlossen worden.

§1 Mitgliedschaft

Zur Schützenjugend gehören die Mitglieder des Vereins bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem sie das 27. Lebensjahr vollendet haben.

§ 2 Zweck

- I. Zweck der Vereinigung ist die Förderung der gemeinsamen und überfachlichen Aufgaben der Jugend. Der Jugenderziehung, Jugendpflege und Jugendhilfe.
- II. Die Schützenjugend will
- III. - Durch die Jugendarbeit jungen Menschen ermöglichen, in zeitgemäßen Gemeinschaften Sport zu treiben;
- IV. - zur Persönlichkeitsbildung beitragen, Befähigung zum sozialen Verhalten fördern, das gesellschaftliche Engagement sporttreibender Jugendlicher anregen und in ihnen durch Begegnungen und Wettkämpfe mit ausländischen Gruppen Bereitschaft zu internationaler Verständigung wecken;
- V. - in Zusammenarbeit mit Sportverbänden und Institutionen die Formen sportlicher Jugendarbeit weiterentwickeln, die Jugendarbeit im BSSB unterstützen und Koordinieren, die gemeinsamen Interessen der Schützenjugend in sportlichen und allgemeinen Jugendfragen vertreten und jugendgesellschaftspolitisch wirken.
- VI. Die Schützenjugend bekennt sich zur freiheitlich demokratischen Grundordnung und tritt für Mitbestimmung und Mitverantwortung der Jugend sowie religiöse und weltanschauliche Toleranz ein.

§ 3 Führung und Verwaltung

- I. Die Schützenjugend führt und verwaltet sich selbst nach Maßgabe der Vereinssatzung und dieser Jugendordnung. Die erforderlichen Mittel werden ihr im Rahmen des Haushaltsplanes des Vereins zur Verfügung gestellt, sie entscheidet über deren Verwendung eigenständig, jedoch unter Beachtung der Vereinssatzung und dieser Jugendordnung.
- II. Das Vereinsschützenmeisteramt ist berechtigt, sich über die Geschäftsführung der Jugend zu unterrichten. Es muss Beschlüsse, die gegen die Satzung oder deren Sinn und Zweck verstoßen oder ihnen widersprechen, beanstanden und sie zur erneuten Beratung zurückgeben. Werden sie nicht geändert, entscheidet der Schützenmeisteramt endgültig.

§ 4 Organe und deren Beschlussfähigkeit

Die Organe der Schützenjugend sind:

- I. die Vereinsjugendversammlung,
- II. die Vereinsjugendleitung
- III. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Über jede Sitzung ist ein Protokoll zu führen.

§ 5 Vereinsjugendversammlung

- I. Die ordentliche Vereinsjugendversammlung findet jährlich statt. Sie wird vom Vereinsjugendleiter einberufen und geleitet.
- II. Außerordentliche Vereinsjugendversammlungen kann der Vereinsjugendleiter jederzeit einberufen. Er muss sie einberufen, wenn mindestens ein Drittel der Vereinsjugend es schriftlich unter Angabe der Gründe verlangen.
- III. Die Vereinsjugendversammlung setzt sich aus der Schützenjugend des Vereins und den Mitgliedern der Vereinsjugendleitung zusammen.

- IV. Stimmberechtigt ist die Vereinsjugend und jedes Mitglied der Vereinsjugendleitung mit einer Stimme.
- V. Anträge an die Vereinsjugendversammlung müssen mindestens eine Woche vor der Vereinsjugendversammlung schriftlich dem Vereinsjugendleiter vorliegen. Dringlichkeitsanträge können behandelt werden, wenn die Vereinsjugendversammlung mit einfacher Mehrheit die Dringlichkeit anerkennt. Anträge auf Änderung der Jugendordnung können nicht als Dringlichkeitsanträge eingebracht werden.
- VI. Antragsberechtigt sind die Organe des Vereins, die Schützenjugend des Vereins und die Mitglieder der Vereinsjugendleitung.
- VII. Die Vereinsjugendversammlung ist vor allem zuständig für die
 - a) Entgegennahme der Jahresberichte der Vereinsjugendleitung;
 - b) Entlastung der Vereinsjugendleitung;
 - c) Beschlüsse über den Haushalt;
 - d) Wahl der Mitglieder der Vereinsjugendleitung (Vereinsjugendsprecher, -sprecherin und deren Stellvertreter müssen zum Zeitpunkt der Wahl Mitglieder nach § 1 dieser Ordnung sein);
 - e) Wahl der Delegierten für den nächsten Gaujugendtag (entsprechend der Schützenjugend bis 30 Mitglieder einen Delegierten, für jede weiteren angefangenen 30 Mitglieder je einen weiteren Delegierten). Die Delegierten müssen Mitglieder nach § 1 dieser Ordnung sein;
 - f) Annahme und Änderung der Jugendordnung;
 - g) Festlegung der Grundsätze der Jugendarbeit und der Arbeitsvorhaben der Schützenjugend im Verein (Richtlinienkompetenz);
 - h) Beschlüsse der Anträge.
- VIII. Für die Wahl gilt, dass gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen hat.

§ 6 Vereinsjugendleitung

- I. Die Vereinsjugendleitung bilden der 1. und 2. Vereinsjugendleiter, der Vereinsjugendsprecher, die Vereinsjugendsprecherin sowie die Stellvertreter der Vereinsjugendsprecher. Die Stellvertreter haben nur Stimmrecht, wenn die Vertretenen nicht anwesend sind. Die Jugendleiter sollen nicht jünger als 21 Jahre sein.
- II. Die Mitglieder der Vereinsjugendleitung werden auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Wahl soll im gleichen Jahr stattfinden, in dem das Vereinsschützenmeisteramt gewählt wird.
- III. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitgliedes der Vereinsjugendleitung kann die Vereinsjugend eine kommissarische Bestellung vornehmen, wenn keine Ergänzungswahl stattfindet.
- IV. Die Vereinsjugendleitung ist zuständig für alle Angelegenheiten der Schützenjugend im Verein. Sie erfüllt ihre Aufgaben im Rahmen dieser Ordnung und der Beschlüsse der Vereinsjugendversammlung.
- V. Die Sitzungen der Vereinsjugendleitung finden nach Bedarf statt.
- VI. Der 1. und 2. Vereinsjugendleiter vertreten die Interessen der Schützenjugend im Verein.
- VII. Der 1. Vereinsjugendleiter beruft die Sitzungen der Organe ein und leitet sie.